



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 4. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) hat die Vorlage des Regierungsrats vom 22. Februar 2022 (Vorlagen Nr. 3378.1 - 16875 und 3378.2 - 16876) in zwei Sitzungen vom 23. Juni 2022 und vom 4. Juli 2022 beraten und verabschiedet. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Meret Baumann, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, und Christine Gander Henz, juristische Mitarbeiterin der Sicherheitsdirektion, unterstützt. An der zweiten Kommissionssitzung brachte zudem Olivier Favre, Leiter Kinder- und Jugendgesundheit im Amt für Gesundheit, sein Fachwissen ein. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Fragerunde und Kommissionsanliegen
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Im Jahr 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Zur Umsetzung des neuen Bundesrechts wurden in einem ersten Schritt die Konkordate im Geldspielbereich geändert. In einem zweiten Schritt ist ein kantonales Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz zu erlassen. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat am 22. Februar 2022 einen entsprechenden Antrag (Vorlage Nr. 3378.2 - 16876) samt Bericht und Antrag (Vorlage Nr. 3378.1 - 16875).

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) enthält Regelungen über die Zuständigkeiten, die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen und die zu entrichtenden Abgaben. Eine Übersicht über die Geldspiele liegt diesem Kommissionsbericht bei (vgl. Beilage 1). Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat insbesondere vor, für sogenannte Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (Lottos, Tombolas) bis zur maximalen Spielsumme von 50'000 Franken eine Meldepflicht an die zuständigen Gemeindebehörden anstelle der bisherigen Bewilligungspflicht einzuführen. Zudem sollen kleine Pokerturniere im Kanton Zug künftig zulässig sein. Weiter sieht der Antrag des Regierungsrats gewisse Gewährungs- und Ausschlusskriterien für die Vergabe von Beiträgen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds vor. Im Bereich der Spielsuchtprävention und -beratung sollen die bisherigen, bewährten Zuständigkeiten beibehalten werden. Mit dem Erlass des EG BGS können zwei bisherige kantonale Gesetze, das Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 (Lotteriegesezt; BGS 942.41) und

das Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (BGS 942.48), aufgehoben werden.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Der Kommissionspräsident eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 23. Juni 2022 mit einem kurzen Überblick über den vorgesehenen Ablauf der Kommissionsberatungen. Anschliessend führte Sicherheitsdirektor Beat Villiger in die Vorlage ein und orientierte über die nationalen Vorgaben und die interkantonalen Organe im Geldspielbereich sowie über die Ausgangslage im Kanton Zug. Daraufhin gab Christine Gander Henz der Kommission einen Überblick über die Grundlagen des Geldspielwesens. Nach Abschluss der Fragerunde und der Formulierung von Kommissionsanliegen (vgl. nachfolgend Ziff. 3) folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 4) und daraufhin die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 5).

Im Rahmen der zweiten Kommissionssitzung vom 4. Juli 2022 erteilte Olivier Favre Auskunft zum Thema Geldspielsucht. Christine Gander Henz informierte über die Ergebnisse der Abklärungsaufträge. Anschliessend setzte die Kommission die Detailberatung fort und schloss ihre Arbeiten mit der Schlussabstimmung (vgl. nachfolgend Ziff. 6) ab.

An beiden Kommissionssitzungen waren je 14 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Fragerunde und Kommissionsanliegen

Im Sinne einer erweiterten Eintretensdebatte hat die Kommission unter anderem die nachfolgend erwähnten Themen und Anliegen aufgebracht und besprochen.

→ Administrativer Aufwand von Swisslos

Es wurde die Frage gestellt, wie gross der Anteil des administrativen Aufwands am Umsatz der Swisslos sei. Diese Frage wurde von der Sicherheitsdirektion abgeklärt und beantwortet. Die Swisslos wendet ungefähr vier bis fünf Prozent ihres Umsatzes für den Betriebsaufwand und sechs Prozent ihres Umsatzes für die Provisionen an den Detailhandel auf. 65 % des Umsatzes sind Treffer- und Gewinnauszahlungen und 24 % des Umsatzes gehen als Reingewinne für gemeinnützige Zwecke an die Kantone sowie an die Sport-Toto-Gesellschaft.

→ Interkantonaler Kulturlastenausgleich

Mehrere Kommissionsmitglieder halten es für verfehlt, dass der interkantonale Kulturlastenausgleich von ca. 2.6 Millionen Franken pro Jahr dem Lotteriefonds entnommen wird. Dies führe dazu, dass weniger Projekte innerhalb des Kantons Zug unterstützt werden könnten. Dieser Entscheid, welcher im Rahmen des Sparprogramms getroffen worden sei, solle angesichts der aktuellen finanziellen Lage des Kantons Zug rückgängig gemacht und der interkantonale Kulturlastenausgleich wieder der Staatsrechnung belastet werden.

Die Vermögen des Lotterie- und des Sportfonds werden aktiv bewirtschaftet, woraus sich zusätzliche Einnahmen ergeben. Demzufolge wird der Lotteriefonds zum einen aus einem Anteil von 67 % am Swisslos-Reingewinn und zum andern aus Überschüssen aus der Bewirtschaftung des Fondsvermögens geäufnet. Der Betrag, der aus diesen Überschüssen in den Lotteriefonds fliesst, wird so gewählt, dass das Fondsvermögen des Lotteriefonds nach Auszahlung aller Beiträge, insbesondere nach Zahlung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs, jeweils per 31. Dezember mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Diese Beiträge fließen so lange, bis das Total dieser Überschüsse aufgebraucht ist. Danach ist der ganze Betrag des interkantonalen Kulturlastenausgleichs der allgemeinen Staatsrechnung zu belasten (vgl. § 4 Abs. 1a

Satz 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965; BGS 421.1; RRB vom 3. Juli 2018). Die aktuelle Regelung trägt dazu bei, dass der Lotteriefonds keine übermässig hohen Reserven aufweist. Gleichzeitig schränkt dieses Vorgehen die Handlungsfreiheit bei der Unterstützung von Projekten nicht ein.

Die Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Fondsvermögens betragen derzeit rund 13.4 Millionen Franken (vgl. Geschäftsbericht des Kantons Zug 2021, S. 429). Durch die Belastung des Kulturlastenausgleichs von rund 2.67 Millionen Franken pro Jahr dürfte die Regelung gemäss § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens noch rund fünf Jahre Bestand haben, bis das Erfordernis der 10 Millionen Franken nicht mehr erfüllt werden kann und der interkantonale Kulturlastenausgleich wieder über die allgemeine Staatsrechnung zu bezahlen ist. Falls aus den Reihen der Kommission oder des Kantonsrats eine vorzeitige Änderung dieser Regelung gewünscht wird, ist sie auf dem parlamentarischen Weg anzustossen.

➔ *Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds*

Ein Kommissionsmitglied hat darauf hingewiesen, dass unter anderem im sozialen Bereich viele Institutionen mit wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden. Dieses Vorgehen widerspreche jedoch dem Sinn und Zweck des Lotteriefonds, welcher in erster Linie für einzelne, abgeschlossene Projekte verwendet werden solle. Wiederkehrende Beiträge sollten daher nicht dem Lotteriefonds, sondern der Staatsrechnung belastet werden.

Es trifft zu, dass viele soziale Institutionen wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds erhalten. Zudem machen Jahresbeiträge an Sportvereine etwa die Hälfte der Auszahlungen aus dem Sportfonds aus. Für eine Finanzierung der Dienstleistungen dieser Organisationen über die Staatsrechnung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden, Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1). Als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe gelten gemäss § 27 FHG ein Rechtssatz (Bst. a), ein Beschluss der Legislative (Bst. b) und ein Volksentscheid (Bst. c). Für die Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an eine Organisation über die Staatsrechnung bedarf es somit einer spezifischen Rechtsgrundlage. Die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage für alle wiederkehrenden Beiträge, welche derzeit über den Lotterie- oder den Sportfonds finanziert werden, ist unrealistisch. Zudem ermöglicht die Finanzierung über wiederkehrende Beiträge mehr Flexibilität. Dadurch muss nicht alles, was als unterstützungswürdig betrachtet wird, durch eine Rechtsgrundlage zur Staatsaufgabe erklärt werden. Es steht den Kommissionsmitgliedern jedoch frei, dies in einzelnen Bereichen durch die parlamentarischen Mittel anzuregen.

Im Übrigen ist vorgesehen, in der Verordnung zum EG BGS die wiederkehrenden Beiträge näher zu regeln. Im Rahmen der externen Vernehmlassung werden sich die Parteien zum Verordnungsentwurf äussern können.

➔ *Spielsuchtprävention bei der Bewilligung von kleinen Pokerturnieren*

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass die Organisation «Sucht Schweiz» bei kleinen Pokerturnieren bestimmte Schutzmassnahmen empfehle. Insbesondere gehe es um den Punkt, dass bei kleinen Pokerturnieren eine Person anwesend sein müsse, die im Erkennen von suchgefährdeten Personen geschult sei. Es solle im Gesetz oder in der Verordnung festgehalten werden, dass die Empfehlungen von «Sucht Schweiz» bei der Bewilligungserteilung berücksichtigt werden müssten.

Von Seiten der Sicherheitsdirektion wurde ausgeführt, dass die Empfehlungen von «Sucht Schweiz» bereits bei der Erteilung der Pilotbewilligung für kleine Pokerturniere eingeflossen seien. Solche Vorgaben liessen sich gut mittels Auflagen zu einer Bewilligung festlegen. Es sei aber auch möglich, in der Verordnung zu normieren, dass die Empfehlungen von

Suchtpräventionsgremien bei der Bewilligungserteilung zu berücksichtigen seien. Die Sicherheitsdirektion hat das Anliegen entgegengenommen und wird es im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung zum EG BGS prüfen.

4. Eintretensdebatte

Nach der umfangreichen Fragerunde hat die Kommission mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung beschlossen, auf die Vorlagen Nr. 3378.1 - 16875 und 3378.2 - 16876 einzutreten.

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein materieller Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

§ 4 Schutz von Minderjährigen

Die Kommission diskutierte an der ersten Kommissionssitzung darüber, ob lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere statt ab 18 Jahren bereits ab 16 Jahren erlaubt werden sollen. Ein Kommissionsmitglied stellte einen entsprechenden Antrag bzw. den Eventualantrag, dass kleine Sportwetten ab 16 Jahren zulässig sein sollen. Als Argument für die Senkung des Mindestalters wurde angeführt, dass diese Spiele streng reguliert seien, vor Ort stattfänden und um begrenzte Geldbeträge gespielt werde. Dadurch könne die erste Spielerfahrung mit 16 Jahren in einem solchen Rahmen stattfinden statt mit 18 Jahren in einem grossen Spielcasino. Jugendliche seien mit 16 Jahren genügend verantwortungsbewusst und in der Lage, die Gefahren solcher Spiele – insbesondere das Suchtrisiko und die Verschuldungsgefahr – einzuschätzen. Eine Liberalisierung sei deshalb angezeigt, auch um eine illegale Organisation solcher Spiele zu verhindern. Gegen die Senkung des Mindestalters für lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere wurde ins Feld geführt, dass damit das Suchtpotenzial im Alter der Identitätsbildung erhöht und eine Schuldenfalle geschaffen würde. Zudem seien kleine Pokerturniere in den umliegenden Kantonen erst ab 18 Jahren erlaubt und der Kanton Zug könnte dadurch zu einem Anziehungspunkt für Jugendpoker werden. Erste Erfahrungen mit dem Pokerspiel könnten auch im privaten Kreis ohne Einsatz von Geldbeträgen gemacht werden.

Die Kommission äusserte sich zudem dahingehend, dass zusätzliche Informationen zum Suchtpotenzial von lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren und zur Altersstruktur bei Spielsuchtberatungen wünschenswert wären. Sie stimmte daher zunächst darüber ab, ob erst nach weiteren Abklärungen bzw. der Anhörung einer Suchtfachperson über die Änderungsanträge zu § 4 Abs. 1 abgestimmt werden solle.

➔ Die Kommission beschloss mit 9:5 Stimmen und ohne Enthaltung, ohne weitere Abklärungen bzw. Anhörung einer Suchtfachperson über die Änderungsanträge zu § 4 Abs. 1 abzustimmen.

Antrag:

«¹ ~~Minderjährige~~ Personen unter 16 Jahren dürfen nicht an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen.»

➔ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 7:6 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Die Kommission thematisierte anschliessend das Suchtpotenzial von lokalen Sportwetten. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses Geldspiel etwa im Rahmen eines regionalen

Fussballturniers denkbar wäre. Angesichts der sozialen Kontrolle an einem solchen Anlass und eines Maximaleinsatzes von 200 Franken wurde bei lokalen Sportwetten eine geringere Suchtgefahr als bei kleinen Pokerturnieren ausgemacht.

Eventualantrag:

«¹ ~~Minderjährige~~ Personen unter 16 Jahren dürfen nicht an lokalen Sportwetten, ~~oder Personen~~ unter 18 Jahren nicht an kleinen Pokerturnieren teilnehmen.»

➔ Die Kommission stimmte diesem Eventualantrag mit 8:5 Stimmen und einer Enthaltung zu.

§ 8 Abs. 3 Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen

Ein Kommissionsmitglied erläuterte, dass der Regierungsrat bei der Vergabe von Lotterie- und Sportfondsgeldern einen grossen Ermessensspielraum habe. Dieser Spielraum werde durch den Passus «in der Regel» in § 8 Abs. 3 unnötig erweitert, weshalb diese Ergänzung zu streichen sei. Der Sicherheitsdirektor führte aus, dass es Gesuche gebe, welche durchaus unterstützungswürdig, aber nicht durch eine Drittfinanzierung gesichert seien. Der Passus «in der Regel» ermögliche in solchen Fällen dennoch eine Vergabe aus dem Lotterie- oder Sportfonds. Diese Flexibilität sei wichtig und sollte beibehalten werden. Ein weiteres Kommissionsmitglied sprach sich für die Streichung von Abs. 3 aus. Dessen Inhalt könne auf Verordnungsebene verankert werden.

Antrag:

Der Passus «in der Regel» in § 8 Abs. 3 sei zu streichen.

➔ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 11:3 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Antrag:

§ 8 Abs. 3 sei zu streichen.

➔ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 9:5 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

§ 10 Ausschlusskriterien

Ein Kommissionsmitglied thematisierte die Frage, ob die Vergabekompetenz des Regierungsrats mittels eines Höchstbetrags limitiert werden solle. Es stellte jedoch keinen entsprechenden Antrag.

Ein anderes Kommissionsmitglied stellte die Frage, was unter «Vorhaben mit ideologischem Inhalt» gemäss Bst. a zu verstehen sei. Der Ideologiebegriff sei unklar und lasse sich gegenüber Politik und Religion nicht abgrenzen. Es bestehe deshalb die Gefahr von Willkür. Die Sicherheitsdirektion wurde daraufhin im Rahmen eines Abklärungsauftrags beauftragt, nähere Ausführungen zu diesem Ausschlusskriterium zu machen. Die Sicherheitsdirektion kam diesem Auftrag nach und führte an der zweiten Kommissionssitzung aus, dass als Ideologie die Weltanschauung einer bestimmten Gruppe zu verstehen sei, wobei eine Ideologie nicht nur erklären, sondern auch beeinflussen wolle. Letztlich lasse sich jedoch nur bei einem konkreten Gesuch beurteilen, ob das vorgesehene Projekt einen ideologischen Inhalt habe. Aus den Reihen der Kommission wurde kein Antrag auf Änderung des Ausschlusskriteriums «Vorhaben mit ideologischem Inhalt», hingegen ein Antrag auf eine redaktionelle Anpassung gestellt. Die Kriterien unter Bst. a seien nicht kumulativ gemeint, weshalb es anstelle des Worts «und» das Wort «oder» bräuchte. Diese redaktionelle Änderung wurde von der Sicherheitsdirektion befürwortet.

Antrag:

In § 10 Bst. a sei anstelle des Worts «und» das Wort «oder» zu verwenden.

→ Die Kommission stimmte diesem Antrag stillschweigend zu.

§ 15 Spielbankenabgabe

Ein Kommissionsmitglied schätzte die Wahrscheinlichkeit, dass in Zug je ein Spielcasino eröffnet werde, als sehr gering ein. Es sei nicht nötig, für diesen Fall eine Bestimmung auf Vorrat zu schaffen. Andere Kommissionsmitglieder votierten dafür, sich die Option einer Spielbankenabgabe nicht zu verbauen, auch wenn die Errichtung eines Casinos in Zug unwahrscheinlich sei.

Antrag:

§ 15 sei zu streichen.

→ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 11:3 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

§ 16 Sondersteuer auf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten

Ein Kommissionsmitglied beantragte eine Änderung von § 16 Abs. 1 dahingehend, dass anstelle einer pauschalen Steuer von 420 Franken pro aufgestelltem Gerät eine Steuer im Umfang von 10 % des Bruttospielertrags desselben erhoben werden solle. Dies hätte zur Folge, dass bei einem Automaten, welcher sehr gut rentiere, mehr Geld abgeschöpft werden könne, bei einem wenig genutzten Automaten dagegen weniger.

Zudem solle die Steuer zweckgebunden für die Spielsuchtprävention verwendet werden, was eine Änderung von Abs. 4 voraussetze. Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten sollten im Sinne des Verursacherprinzips ihren Beitrag an die Prävention leisten. Andere Kantone würden dieselbe Berechnungsgrundlage verwenden, weshalb die Umsetzbarkeit gewährleistet sei.

Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, dass es im Kanton Zug momentan nur 18 Geschicklichkeitsgeldspielautomaten gebe. Der Aufwand für die Erhebung einer Sondersteuer auf der Basis des Bruttospielertrags wäre grösser als bei einem Pauschalbetrag und angesichts der geringen Anzahl an Automaten unverhältnismässig. Zudem sei genügend Geld für die Spielsuchtprävention vorhanden. Ein Kommissionsmitglied setzte sich dafür ein, die jährliche Sondersteuer auf 360 Franken, somit knapp einem Franken pro Tag, zu senken.

Antrag:

§ 16 sei wie folgt anzupassen:

«¹ Der Kanton erhebt von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für jedes aufgestellte Gerät eine ~~Sondersteuer von 420 Franken pro Kalenderjahr~~ Steuer im Umfang von 10 % des Bruttospielertrages, welcher im Kanton Zug erwirtschaftet wird.

~~² Die Sondersteuer ist auch dann im vollen Betrag geschuldet, wenn ein Gerät nicht während des ganzen Kalenderjahres auf dem Gebiet des Kantons Zug aufgestellt ist.~~

³ ² Ausstehende Steuern sind trotz eines Bewilligungsentzugs zu bezahlen.

⁴ ³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. ~~Die Inhaberinnen und Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten haben der zuständigen kantonalen Behörde die weiteren für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.~~ sowie aufgrund der Meldung der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten.

⁴ Die Einnahmen aus der Steuer werden zweckgebunden zugunsten der Spielsuchtprävention verwendet. Über die spezifische Verwendung entscheidet der Regierungsrat.»

Die Kommission stimmte zunächst über den Antrag auf Änderung von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 ab.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Änderung von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 mit 10:3 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Aufgrund der Ablehnung des Antrags auf Änderung von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 entfiel der Antrag auf Änderung von § 16 Abs. 4 (bzw. Erlass eines neuen § 16 Abs. 3). Die Kommission stimmte anschliessend über den Antrag auf Erlass eines neuen § 16 Abs. 4 ab.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag auf Erlass eines neuen § 16 Abs. 4 mit 9:5 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Antrag:

«¹ Der Kanton erhebt von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Veranstalter- und Spielbewilligung für Geschicklichkeitsgeldspielautomaten für jedes aufgestellte Gerät eine Sondersteuer von ~~420~~360 Franken pro Kalenderjahr.»

- ➔ Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 7:6 Stimmen und einer Enthaltung zu.

§ 18 Übertretung

Ein Kommissionsmitglied machte darauf aufmerksam, dass die Änderung von § 4 Abs. 1 in dieser Bestimmung nachzuvollziehen sei.

Antrag:

«¹ Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig ~~Minderjährige Personen unter 16 Jahren~~ an lokalen Sportwetten oder *Personen unter 18 Jahren* an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt, wird mit Busse bestraft.»

- ➔ Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 13:0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

II. Fremdänderungen: Bussenkatalog im Übertretungsstrafgesetz

Ein Kommissionsmitglied beantragte, für die Übertretung gemäss § 18 das Ordnungsbussenverfahren vorzusehen. Dadurch wäre kein ordentliches Strafverfahren nötig und Abklärungen über Vorstrafen, Einkommen, Erwerb usw., um die Bussenhöhe festzulegen, könnten unterbleiben. Auch bei der Ordnungsbusse, die in Ziff. 1.13 verankert ist und aufgehoben werden soll, sei es um einen Verstoss gegen die Kontrollpflicht gegangen, dies in Bezug auf den Zutritt von Minderjährigen zu Spiellokalen. Der Betrag der Ordnungsbusse könne bei 300 Franken belassen werden.

Gegen diesen Antrag wurde vorgebracht, dass es für die Bewilligungsbehörde von Vorteil sei, wenn sie Kenntnis von Regelverstössen erhalte. Dies wäre bei einem Ordnungsbussenverfahren in der Regel nicht der Fall. Problematisch wäre dies insbesondere bei mehrfachen Verstössen gegen die Kontrollpflicht. Zudem sei fraglich, ob das Verschulden im Ordnungsbussenverfahren genügend berücksichtigt werden könne.

Antrag:

Es sei im Anhang zum Übertretungsstrafgesetz festzulegen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter bei einem Verstoss gegen die Pflicht, das Teilnahmeverbot für Personen unter 16 Jahren an lokalen Sportwetten oder das Teilnahmeverbot für Personen unter 18 Jahren an kleinen Pokerturnieren durchzusetzen (§ 4 i.V.m. § 18 EG BGS), mit einer Ordnungsbusse gebüsst werde.

- ➔ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 8:6 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

7. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 14:0 Stimmen auf die Vorlagen Nr. 3378.1 - 16875 und 3378.2 - 16876 einzutreten;
2. mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung den Vorlagen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 4. Juli 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilagen:

1. Übersicht über die Geldspiele
2. Synopse: Antrag des Regierungsrats vom 22. Februar 2022 – Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Juni und 4. Juli 2022

Kommissionsmitglieder:

Magnusson Tom, Menzingen, Präsident
Alaj Drin, Cham
Balmer Kurt, Risch
Barmet Monika, Menzingen
Brunner Philip C., Zug
Elsener Benny, Zug
Franzini Luzian, Zug
Iten Fabio, Unterägeri
Küng Hans, Baar
Nussbaumer Jill, Cham
Nussbaumer Karl, Menzingen (ab 30. Juni 2022)
Odermatt Anastas, Steinhausen
Simmen Markus, Neuheim
Sivaganesan Rupan, Zug
Umbach Karen, Zug
Wandfluh Oliver, Baar (bis 29. Juni 2022)